

S a t z u n g

der Gemeinde Marienheide über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Börlinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 23.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Börlinghausen wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches festgelegt. Der Lageplan (Vergrößerung der Deutschen Grundkarte) M. 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 und § 6 Baunutzungsverordnung wird der Satzungsbereich als allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet festgesetzt.

§ 3

Entlang der durch den Ort verlaufenden Gewässer ist jeweils beidseitig ab Böschungsoberkante ein 5 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.

§ 4

Mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch tritt diese Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienheide, 29.05.1995


Schuffert

gehört zur Verfügung
vom 13. Nov. 1995

Ar.: 352.91-6401-91.95

Bezirksregierung Köln